

## **Stellungnahme VRN zu den Einwänden des LBM bei der Anhörung NVP Kusel**

Der LBM kritisiert den Inhalt des seit Jahren bestandskräftigen gemeinsamen Nahverkehrsplanes des ZRN. Das ist in der Anhörung nicht relevant, da es nicht um einen Beschluss über den Inhalt des GNVP geht, sondern um die formale Integration des GNVP in den Einzelplan Kusel. Relevant wäre die Kritik des LBM insofern nur, wenn der LBM vortragen würde, wieso der GNVP im Kreis Kusel wegen besonderer Aspekte dieses VRN-Landkreises ausnahmsweise nicht gelten soll. Das tut er aber nicht.

Außerdem muss man feststellen, dass der LBM mit seiner Stellungnahme dem ihm übergeordneten Ministerium widerspricht, denn die vom LBM kritisierten Passagen im gemeinsamen Nahverkehrsplan wurden vom Vertreter des Landes in der Verbandsversammlung des ZRN mitbeschlossen. Für den Aufgabenträger sollte bei widersprüchlichen Aussagen verschiedener Landesbehörden sicherlich das maßgeblich sein, was von der obersten Ebene kommt.

Die Kritik am Umfang der Qualitätsanforderungen ist rechtlich falsch, denn der PBefG-Gesetzgeber hat den Aufgabenträger dazu aufgefordert, im NVP die ausreichende Verkehrsbedienung zu definieren, damit auch im eigenwirtschaftlichen Bereich transparent ist, wie die Qualität des Angebotes aussehen soll. Dies umfasst ausdrücklich auch qualitative Aspekte, sonst könnten Themen wie Barrierefreiheit und Umweltstandards, die der Gesetzgeber ausdrücklich benennt, nicht abgearbeitet werden.

Die Frage der inhaltlichen Tiefe qualitativer Vorgaben im Nahverkehrsplan fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde, sondern unterliegt der alleinigen Entscheidungshoheit der Kommunen als Aufgabenträger. Der LBM geriert sich hier zur Fachaufsicht des Aufgabenträgers in Sachen ÖPNV, was ihm rechtlich nicht zusteht.

Dass man im Gemeinsamen NVP regionale und raumstrukturelle Unterschiede beachtet (besondere Regelung für die Großstädte), ist eine planerische Selbstverständlichkeit und keine rechtswidrige Ungleichbehandlung. Auch dem hat das Land in der Verbandsversammlung zugestimmt. Im Übrigen ist es für den Kreis irrelevant, ob es im GNVP Sonderregelungen für die Großstädte gibt.

Die Frage der Qualitätssicherung ist notwendig, um dem Daseinsvorsorgeauftrag des PBefG und des ÖPNVG nachkommen zu können. Ohne Sanktionierung der qualitativen Vorgaben sind diese für die Fahrgäste folgenlos.

Der dynamische Verweis auf den GNVP ist ein Ergebnis einer Besprechung zwischen Ministerium, VRN und LBM, bei der es darum ging, verbundweit einheitliche Regelungen flexibel und unbürokratisch so festzulegen, dass der LBM sie exekutieren kann.